

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 155/13 B

L 18 AS 541/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 18 AS 33234/10 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Berlin Neukölln,
Mainzer Straße 27, 12053 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. März 2013 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin I H beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt im Rahmen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) einen Zuschuss zur Rentenversicherung in der Künstlersozialkasse für den Zeitraum vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2008. Sie ist der Ansicht, § 26 Abs 1 Satz 1 SGB II aF sei analog für die Übernahme der begehrten Zuschüsse heranzuziehen. Die Ausnahme der pflichtversicherten Künstler aus der Zuschussregelung stelle eine planwidrige Regelungslücke dar, sodass sie gegenüber anderen Leistungsbeziehern nach dem SGB II benachteiligt sei.
- 2 Die Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn die Klägerin hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSGE 40, 158 ff = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60). Weiterhin ist darzulegen, dass die grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage klärungsbedürftig sowie in einem Revisionsverfahren auch klärungsfähig und entscheidungserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; SozR 3-1500 § 160a Nr 30).
- 5 Vorliegend hat die Klägerin die Frage aufgeworfen, ob ihr "Zuschüsse zu den Beiträgen in der Künstlersozialversicherung durch den Beschwerdegegner in analoger Anwendung des § 26 Abs 1 Satz 1 SGB II aF bzw entsprechend den übrigen gesetzlich rentenversicherten Beziehern von Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch zu gewähren waren".



- 6 Ungeachtet der Frage, ob die von der Klägerin formulierte Rechtsfrage den Anforderungen an eine abstrakt klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage genügt, hat sie jedenfalls nicht dargelegt, warum die grundsätzliche Bedeutung gegeben sein soll, obwohl der Beurteilung der Rechtssache eine bereits außer Kraft getretene Vorschrift zugrunde zu legen wäre. Sie hat insofern nicht deutlich gemacht, dass dennoch ein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse an der Auslegung der außer Kraft getretenen Vorschrift gegeben sein könnte, weil noch eine erhebliche Zahl von Fällen unentschieden ist und deshalb die Rechtsfrage nach wie vor klärungsbedürftig wäre (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; BSG, Beschluss vom 23.8.1996 - 2 BU 149/96; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 61 mwN*). Die Ausführung, es sei eine "nicht unwesentliche Gruppe von Leistungsempfängern" betroffen, genügt den genannten Anforderungen nicht.
- 7 Dem PKH-Antrag der Klägerin konnte nicht stattgegeben werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)